

Klimaprämie – Förderkriterien Wärmepumpen

Förderprogramm Wärmepumpen Schweiz; Schweizerisches Kompensationsprojekt No. 0250

Nicht zur weiteren Verbreitung durch Programmpartner bestimmt, Anpassungen sind möglich. Bitte verweisen Sie Dritte auf www.klimapraemie.ch, wo immer die aktuellste Version der Förderbedingungen zu finden ist, oder fragen Sie bei uns nach.

Ich nehme zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ...

1. ... die Installation einer Luft-Luft, Luft-Wasser, Erdwärme-Wasser, Wasser-Wasser oder Abwärme-Wasser Wärmepumpe mit Elektromotor (im folgenden «Wärmepumpe») geplant ist.
2. ... die geplante Wärmepumpe die bestehende(n) Öl- Erdgas- oder Flüssiggasheizung(en)/ Feuerung(en) ganz oder teilweise ersetzt.
3. ... nur die Wärmelieferungen der bestehenden fossilen Heizung(en)/Feuerung(en), die mit der Wärmepumpe (inkl. allfälliger Holz-Spitzenlast) ersetzt werden, bei der Festlegung der Klimaprämie berücksichtigt werden.
4. ... die Auftragsvergabe für die Arbeiten und die Bestellung der neuen Wärmepumpe erst nach dieser Anmeldung erfolgen wird.
5. ... bei der Installation einer Wärmepumpe bis und mit 15 kW das Gütesiegel [Wärmepumpen-System-Modul \(WPSM\)](#)¹ vorgelegt wird.
6. ... bei der Installation einer Wärmepumpe grösser 15 kW bis und mit 100 kW, die mehrheitlich Komfortwärme liefert, die folgenden Nachweise erbracht werden:
 - a. in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (z.B. Gütesiegel der [European Heat Pump Association ehpa](#)², [heatpump KEYMARK](#)³ oder [Gütesiegel FWS](#)⁴)
 - b. [Leistungsgarantie von Energie Schweiz](#)⁵

¹ <https://www.wp-systemmodul.ch/de/>

² <https://www.ehpa.org/quality/quality-label/about/>

³ <https://keymark.eu/en/products/heatpumps/heat-pumps>

⁴ <https://www.fws.ch/waermepumpen-guetesiegel/>

⁵ <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/2789>

7. ... bei der Installation einer Wärmepumpe grösser 100 kW die mehrheitlich Komfortwärme liefert der folgende Nachweis erbracht wird:
 - a. [Leistungsgarantie von Energie Schweiz](#)⁶
8. ... bei Erdwärmesonden die Bohrung von einer [Bohrfirma mit Gütesiegel](#)⁷ durchgeführt wird.
9. ... bei der Installation einer Wärmepumpe grösser als 2 MW Offerten für die Variante «fossiler Heizungsersatz» und für die geplante neue Wärmepumpe eingereicht werden (Einzelfallbetrachtung).
10. ... bei der Installation einer Luft-Luft Wärmepumpe zwingend eine Offerte für die geplante neue Wärmepumpe eingereicht wird (Einzelfallbetrachtung).
11. ... die CO₂-Einsparungen (oder der ökologische Mehrwert), die durch die Wärmepumpe erzielt werden, an Energie Zukunft Schweiz AG abgetreten und nicht anderweitig vergütet oder geltend gemacht werden. Dies schliesst insbesondere auch die Teilnahme an einem anderen Kompensationsprogramm aus.
12. ... Wärmelieferungen an Unternehmen im Schweizerischen Emissionshandelssystem (EHS) nur mit der Klimaprämie gefördert werden können, wenn die Emissionsverminderungen nicht Treibhausgasemissionen betreffen, die vom EHS erfasst sind. Solche Wärmelieferungen sind zwingend Energie Zukunft Schweiz AG offen zu legen.
13. ... Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen mit Emissionsziel nicht mit der Klimaprämie gefördert werden können, wenn i) die Emissionsreduktionen im Emissionsziel des Unternehmens erfasst sind und ii) das Unternehmen mit Emissionsziel nicht gleichzeitig auf Bescheinigungen für Unterschreitung des Emissionsziels («Mehrleistungen») verzichtet. Solche Wärmelieferungen sind zwingend Energie Zukunft Schweiz AG offen zu legen.
14. ... Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen mit Massnahmenziel nicht mit der Klimaprämie gefördert werden können, wenn der Einsatz der Wärmepumpe als Massnahme im Massnahmenziel vorgesehen ist. Solche Wärmelieferungen sind zwingend Energie Zukunft Schweiz AG offen zu legen.
15. ... Wärmelieferungen an Neubauten nicht mit der Klimaprämie gefördert werden. Solche Wärmelieferungen sind zwingend Energie Zukunft Schweiz AG offen zu legen.
16. ... der Erhalt von Finanzhilfen und nichtrückzahlbaren Geldleistungen (Förderungen) von Bund, Kantonen oder Gemeinden Energie Zukunft Schweiz AG zwingend offengelegt werden, da sie die Klimaprämie beeinflussen können. Ohne unterzeichnete Wirkungsaufteilung gemäss Vorgaben der

⁶ <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/2789>

⁷ <https://www.fws.ch/unser-adressportal/bohrfirmen-mit-guetesiegel/>

Geschäftsstelle Kompensation des BAFU kann bei Erhalt von nichtrückzahlbaren Geldleistungen keine Klimaprämie gesprochen werden. Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt.

17. ... Belege für den historischen Energieverbrauch der bestehenden Heizung(en) der letzten drei Jahre eingereicht werden.
18. ... nach Inbetriebnahme der Wärmepumpe deren Stromverbrauch pro Kalenderjahr auf Nachfrage Energie Zukunft Schweiz AG jederzeit nachgewiesen wird (inklusive Nachweisdokumente).
19. ... im Falle eines bivalenten Heizsystems, bei Wärmeverbänden oder Prozesswärmelieferungen der Öl-, Erdgas-, Flüssiggas-, Holz- oder Stromverbrauch der (bivalenten) Heizzentrale gemäss Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG (basierend auf den Vorgaben der Messmittelverordnung) pro Kalenderjahr gemessen und vorgelegt wird (inklusive Nachweisdokumente).
20. ... im Falle von Wärmebezügern (mit definiertem Wärmepreis) oder Prozesswärmebezügern die Wärmelieferungen für jeden Bezüger pro Kalenderjahr gemäss Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG (basierend auf den Vorgaben der Messmittelverordnung) gemessen und mitgeteilt werden (inklusive Nachweisdokumente).

Ein Verstoß gegen diese Förderkriterien hat einen Verlust der Klimaprämie zur Folge. Zusätzlich zu diesen Förderkriterien unterzieht Energie Zukunft Schweiz AG jeden Antrag einer Einzelprüfung um festzustellen, ob die Anforderungen an die Unwirtschaftlichkeit des Heizungsersatzes gegeben sind. Im Rahmen dieser Prüfung kann Energie Zukunft Schweiz AG weitere Informationen und Nachweisdokumente verlangen, die vom/von der Heizungsbesitzer/in – oder einer von ihm/ihr ermächtigten Person – auf Nachfrage geliefert werden. Nur Wärmepumpen-Projekte, die diese Förderkriterien und Anforderungen an die Unwirtschaftlichkeit des Heizungs-/Feuerungsersatzes erfüllen, haben einen Anspruch auf die Klimaprämie. Das Resultat der Abklärungen wird dem/der Heizungs-/Feuerungsbesitzer/in mitgeteilt, im positiven Fall mittels einer verbindlichen Förderzusage.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Energie Zukunft Schweiz AG.

Die Definition von zu deklarierenden Fördermitteln sowie die detaillierten Monitoring Anforderungen finden Sie im Anhang.

Anhang: Definition Finanzhilfen, Fördermittel und Anforderungen Monitoring

a) Finanzhilfen und Fördermittel, die zwingend deklariert werden müssen:

Erwartete und zugesprochene Beiträge ans Projekt aus Finanzhilfen gemäss Subventionsgesetz sowie Zuschläge nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (unter anderem die kostendeckende Einspeisevergütung) müssen Energie Zukunft Schweiz AG ausgewiesen werden. Es sind jeweils die Beitragshöhe sowie die Herkunft der Beiträge anzugeben. Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen [SR 616.1]).

Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt.

Falls Fördermittel von Bund, Kantonen oder Gemeinden an das Projekt fliessen, so müssen die Emissionsverminderung (d. h. die «Wirkung») zur Vermeidung von Doppelzahlungen aufgeteilt werden:

Nichtrückzahlbare Geldleistungen	Verantwortliches Gemeinwesen	Weitere Informationen
Projektbezogene, finanzielle Beiträge an unterstützende Massnahmen im Rahmen des Programms EnergieSchweiz	Bund (BFE)	www.energieschweiz.ch
Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, die vom Einspeisevergütungssystem profitieren.	Bund (BFE)	www.bfe.admin.ch/kev (Art. 19 EnG)
Finanzielle Beiträge im Rahmen der Wettbewerblichen Ausschreibungen	Bund (BFE)	www.prokilowatt.ch
Finanzielle Beiträge im Rahmen von Aktivitäten des Bundesamts für Landwirtschaft BLW an Biogasanlagen und andere Projekte zur Emissionsverminderung in der Landwirtschaft	Bund (BLW)	Z. B. Programme für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 77a und 77b Landwirtschaftsgesetz; LwG).
Finanzielle Beiträge im Rahmen kantonaler Förderprogramme, z. B. Harmonisiertes Fördermodell der Kantone HFM 2015	Kanton	Vgl. Webseiten zu kantonalen Förderprogrammen; in der Regel zugänglich über die Webseiten der kantonalen Energiefachstellen: www.dasgebaeudeprogramm.ch
Finanzielle Beiträge im Rahmen kommunaler Förderprogramme	Gemeinde	Vgl. Webseiten zu kommunalen Förderprogrammen; ob in einer Gemeinde entsprechende Programme existieren, kann z. B. in der unverbindlichen Liste auf www.energiefranken.ch nachgeschlagen werden.
Finanzielle Beiträge im Rahmen einer Förderung von der Klimastiftung	Nicht anwendbar	www.klimastiftung.ch

Quelle: Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, BAFU 2021, Seite 19

b) Anforderungen ans Monitoring

Anforderungen an die Messung von elektrischer Energie:

- a. Es ist die gemessene Menge an elektrischer Energie zum Betrieb von Wärmepumpen in der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Elektrizitätszähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Vorgaben der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD – insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung – zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Zählern mit elektronischem Messwerk alle 10 Jahre und eine Nacheichung von Zählern mit elektromechanischem Messwerk alle 15 Jahre.**
- f. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen Wärmelieferungen (nur für Wärmeverbände):

- a. Es ist die gelieferte Wärme an alle Bezüger pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Wärmemengenzähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) – insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie – zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Wärmehählern alle fünf Jahre.**
- f. Als Messort ist die Übergabestelle des Wärmeverbandes zum Bezüger zu verwenden.
- g. Die gemessenen Wärmelieferungen sind in einer Liste aller Wärmebezüger mit der gelieferten Menge an Wärme pro Kalenderjahr in MWh darzustellen.
- h. Für Neubauten sind zusätzlich Adressen anzugeben.
- i. Für von der CO₂-Abgabe befreite Betreiber von Anlagen nach Artikel 96 Absatz 2 sind zusätzlich: Namen und Adressen anzugeben sowie die Emissionen des Referenzszenarios in tCO₂eq für jeden Betreiber von Anlagen auszuweisen.
- j. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen Wärmelieferungen (nur für Prozesswärme):

- a. es sind die gelieferte Prozesswärme, sowie die gelieferte Komfortwärme pro Kalenderjahr zu messen und voneinander abzugrenzen.
- b. als Datenquelle sind Wärmemengenzähler zu verwenden;
- c. die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen;
- d. die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen;
- e. die Qualitätssicherung für die Messung von Prozesswärme hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) - insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Wärmzählern alle fünf Jahre;**
- f. als Messort ist die Heizzentrale zu verwenden;
- g. es sind die gemessenen Wärmelieferungen pro Kalenderjahr in MWh darzustellen;
- h. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Holzmenge:

- a. Es ist die Menge an verbranntem Energieholz (Pellet, Stückholz oder Hackschnitzel) zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss eine Energieholzlagerbilanz verwendet werden.
- c. Die Qualitätssicherung erfolgt durch eine Plausibilisierung mittels alternativer Datenquellen (z.B. Lieferscheine, Nebenkostenabrechnungen, Messung von Wärmelieferung der Holzheizung).
- d. Auf Nachfrage von Energie Zukunft Schweiz AG werden die Messwerte inkl. Nachweisdokumente gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Heizölmenge:

- a. Es ist die Menge an verbranntem Heizöl zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Heizölzähler oder eine Heizöllagerbilanz verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Litern (l) zu erfolgen.
- d. Die Qualitätssicherung erfolgt durch Kalibrierung des Heizölzählers, ansonsten muss eine Plausibilisierung über alternative Datenquellen erfolgen.
- e. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Gasmenge:

- a. Es ist die gemessene Menge an verbranntem Gas zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Gaszähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Normkubikmetern (Nm³) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD – insbesondere der Verordnung des EJPD über Gasmengemessmittel – zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung der Gasmengemessmittel innerhalb der in Artikel 8 der Verordnung des EJPD definierten Fristen.**
- f. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Flüssiggasmenge:

- a. Es ist die gemessene Menge an verbranntem Flüssiggas zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss eine Flüssiggaslagerbilanz verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Litern (l) oder Normkubikmetern (Nm³) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat entweder pro Monitoringperiode oder, wenn diese über ein Kalenderjahr hinaus geht, pro Kalenderjahr zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung erfolgt mittels einer Plausibilisierung über alternative Datenquellen.
- f. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.